

# Ein Leben nach dem Tod

Ines S. will sich mit dem Samen ihres verstorbenen Mannes befruchten lassen – und kämpft dafür vor Gericht

Von Thomas Wolff

Einmal lacht sie im Gespräch, ein helles, mädchenhaftes Lachen, da erzählt sie von ihrer Hochzeitsreise. „Auf die haben wir auch verzichtet“; stattdessen sind Ines S. und ihr Mann Sandro, frisch vermählt im Mai 2004, nur für ein paar Tage durchs heimliche Mecklenburg-Vorpommern gereist. Haben das Urlaubsgeld wie auch die erbetenen Geldgeschenke der Verwandten und Freunde gespart für „unser Wunschkind“, wie S. sagt. Denn der Wunsch sollte durch künstliche Befruchtung in Erfüllung gehen. Das kostet. Rund 10 000 Euro gab das Paar dafür über fünf Jahre aus. Der Wunsch erfüllte sich nicht. Dann starb Sandro bei einem Motorradunfall. Weil Ines S. trotzdem an ihrem Wunsch festhält, steht sie nun als Klägerin vor Gericht, zurzeit vor dem Oberlandesgericht Rostock. Es wird vielleicht nicht das letzte sein. Sehr ruhig und ernst sagt sie am Ende des Gesprächs: „Ich kämpfe, bis ich das durchgesetzt habe.“

Der Kampf der Ines S., 28, Witwe, Büroangestellte aus einer Kleinstadt nahe Neubrandenburg, geht um eine mikroskopisch kleine Materie. Sie will die neun Eizellen zurück, die sie sich im März 2008 in der Geburtshilfe-Abteilung der Bonhoeffer-Klinik Neubrandenburg entnehmen ließ. Die Zellen sind quasi der Rest des letzten Versuchs der Eheleute, per In-Vitro-Fertilisation (IVF) ihr Wunschkind zu zeugen. Im Reagenzglas sollten dabei Eizelle und Samenzelle zusammengebracht, dann wieder in den Körper eingepflanzt werden. Das klappte abermals nicht; die übrig gebliebenen Zellen ließ die Klinik einfrieren für eine mögliche spätere Behandlung. An diese Eizellen erinnerte sich die Witwe zwei Wochen nach dem Unfall.

„Ein Mädchen und ein Junge auf einen Schlag, da wären wir glücklich gewesen“, sagt S.

Ines S. rief in der Klinik an – wo die Verantwortlichen der jungen Witwe die veränderte Rechtslage erklärte: Die Ärzte verstießen gegen das Embryonenschutzgesetz, wenn sie die Zellen nach dem Tod des Mannes herausgäben und damit die Befruchtung posthum in Gang brächten. Entsetzt las Ines S. die entsprechende Passage im Vertrag nach, den sie – gemeinsam mit ihrem Ehemann – unterzeichnet hatte: „Ein Partner allein kann über die eingefrorenen Eizellen nicht verfügen“; das Einverständnis könne auch „nicht in Vertretung ausgesprochen werden“. Und doch: Sandro habe das Kind doch auch gewollt, beharrte Ines S. Und nahm sich eine Anwältin.

Die Witwe ist sich sicher, dass all das die Billigung ihres Mannes



Ines S.: „Es war auch sein Wunschkind.“

LUKRIKE SCHACHT



2004 heiratete S. ihren Mann – vier Jahre später starb er. PRIVAT

## DAS GESETZ

Grundlage für die Gerichtsentscheidung im Fall der Witwe Ines S. gegen die Bonhoeffer-Klinik Neubrandenburg ist das Embryonenschutzgesetz von 1991. Darin heißt es: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer (...) wissentlich eine Eizelle mit dem Samen eines Mannes nach dessen Tode künstlich befruchtet.“ Nicht bestraft wird „die Frau, bei der die künstliche Befruchtung vorgenommen wird“.

Das Urteil soll am Freitag, 7. Mai, am Oberlandesgericht Rostock gesprochen werden. Am Abend davor wird die Klägerin, Witwe Ines S., auf Sat1 bei Johannes Kerner auftreten. two

gefunden hätte. „Unsere Vorstellungen waren gleich, wir haben zusammengepasst wie der Deckel auf dem Topf.“ Dem Paar stand „das klassische Bild“ vor Augen: der Mann in einer gut bezahlten Festanstellung, dann das Haus, dann die Kinder. Eine Mehrlingschwangerschaft, bei künstlichen Befruchtungen häufig, wäre ihnen recht gekommen: „Ein Mädchen und einen Jungen auf einen Schlag, da wären wir erst mal glücklich gewesen.“ Kinder gehörten auf jeden Fall in ihre Zukunftsplanung.

Um das „Kindeswohl“ aber dreht sich nun der Streit. Es sei zu befürchten, dass hier „durch künstliche Maßnahmen ein Kind zu einem Zeitpunkt zur Welt käme, wo man sicher sagen kann, dass das Kind seinen Vater nicht mehr kennen lernen wird“, erklärt Uwe Kappich, Anwalt der Klinik, die ethischen Bedenken hinter dem Gesetz.

S. meint, das Gesetz habe eine Lücke. Eine Lücke mit Folgen für ganz Deutschland

Ähnliche Befürchtungen äußern auch Kommentatoren auf der inzwischen von der Klägerin installierten Website kiwu-witwe.de. Dort erklären 95 Prozent der Gäste ihr Mitgefühl, ihre Zustimmung zu Ines S. – aber es gibt auch Ermahnungen: „Willst du wirklich immer nur in der Vergangenheit leben, dem Kind immer nur von dem Toten erzählen?“ Andere junge Witwen hätten doch auch neue Partner gefunden – mit denen sie Kinder zeugten. Ines S., so schreibt einer, solle „die fixe Idee dieser Schwangerschaft loslassen“. So etwas, sagt die Witwe, „regt mich natürlich auf“. Diese Leute „kennen meine Situation nicht“.

Denn es liege doch an ihr, dass es mit der Schwangerschaft bisher nicht geklappt habe. Nicht an ihrem verstorbenen Mann. Es hatte ja alles nicht funktioniert, von den ersten Hormonbehandlungen über weniger aufwändige Verfahren bis zur IVF. Es werde sich ja alles nur wiederholen, sagt sie in festem, überzeugtem Tonfall: „Mit einem neuen Partner würde ich ja auch in die künstliche Befruchtung gehen, um ein Kind zu bekommen – ich müsste dann aber von vorne anfangen.“

Das alles würden ihre Kritiker nicht begreifen. Nein, sie sehe keine Handicaps für das vaterlos aufwachsende Kind. Sie könne ihm doch so viel über Sandro erzählen, „ich kann Bilder zeigen, kann Videos zeigen – die ganze Familie kann erzählen“. Frauen, die während der Schwangerschaft verlassen würden, müssten das Problem ja auch irgendwie bewältigen. Sie wisse von Fällen im Ausland, ähnlich dem ihren, wo es auch gut ausgegangen sei. Auf RTL habe sie das in einer Sendung gesehen, in

der auch ihre Geschichte dargestellt wurde.

„Also“, bekräftigt sie, „ich sehe da keine Probleme.“

Das sah der Richter in der ersten Instanz anders. Das Landgericht Neubrandenburg entschied gegen die Herausgabe der Zellen. Dass sich die Witwe nun in zweiter Instanz dennoch Chancen ausrechnet, liegt an einem winzigen Detail in der mikroskopischen Materie. Es geht um die Frage, ob die Befruchtung im jetzigen Zustand schon abgeschlossen ist oder noch nicht. Die Klinik spricht von einem „Vorkern-Stadium“, in dem Ei- und Samenzelle noch nicht vollständig miteinander verschmolzen seien. Anwältin Silke Mettner, Vertreterin der Witwe, spricht von „imprägnierten Eizellen“, die „nicht fertig befruchtet, aber auch nicht unbefruchtet sind – es ist so ein Mittelding“. Genau da vermute sie „eine Lücke“ im Gesetz. Falls sie existiert, könnte diese Lücke Folgen haben – für ganz Deutschland.

Denn die vielen neuen Verfahren, mit denen die Mediziner die Kinderwünsche deutscher Paare erfüllen wollen, waren den Machern des Gesetzes nicht bekannt – es stammt von 1991. „Es gibt Handlungsbedarf beim Gesetzgeber, egal, wie die Sache ausgeht“, sagt auch Anwalt Kappich. Denn mit den Möglichkeiten der Fortpflanzungstechnik sind auch die Ansprüche der potenziellen Kunden gestiegen. Was, wenn deutsche Soldaten vor dem Einsatz in Afghanistan ihr Sperma mit den Zellen ihrer Frau einfrieren lassen – nach nüchterner Abschätzung des Risikos, im Einsatz zu sterben? Dieses Szenario erwähnte bereits der Richter in Neubrandenburg; es klang nicht allzu utopisch.

Die Bonhoeffer-Klinik will die Zellen jedenfalls herausgeben, falls am Freitag in Rostock entsprechend geurteilt wird. Den Weg in die Revision, sagt eine Sprecherin, wolle man nicht beschreiten. Fällt das Urteil aber gegen die Witwe aus, dürfen sich alle Beteiligten auf eine weitere Runde gefasst machen. Ines S. und Anwältin Mettner sind entschlossen, die Sache bis zum Bundesverfassungsgericht auszutragen. Durch Exklusiv-Verträge mit Magazinen und TV-Sendern (noch am Abend vor dem Urteil ist sie zu Gast bei Johannes Kerner) will Ines S. auch dieses Geld aufbringen. Bis sie den Behälter mit den Zellen ausgehändigt bekommt. Danach soll es ins Ausland gehen, wahrscheinlich eine Klinik in Polen.

Dass der Kinderwunsch dann in Erfüllung geht, ist eher unwahrscheinlich, weiß sie. Zwischen 20 und 30 Prozent liegt die Chance, mit eingefrorenen, dann aufgetauten und eingepflanzten Zellen schwanger zu werden. „Aber ich kann dann sagen: Ich habe alles dafür getan.“